

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

15. Juli 2026

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2027: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 haben Sie uns eingeladen, zu diversen Verordnungsänderungen im Energiebereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle unsere Mitglieder sind an einer günstigen, sauberen und sicheren Stromversorgung interessiert. Zu den einzelnen Vorlagen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Energieförderungsverordnung EnFV:

- Wir lehnen die Erhöhung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab. Die zugrundeliegende Marktentwicklung ist bereits überholt und es fehlt weiterhin ein stärkerer Fokus auf Winterstrom. Hier unterstützen wir explizit die Stellungnahme von Swissmem.

Stromversorgungsverordnung StromVV:

- Der Mindestanteil inländischer erneuerbarer Energie in der Grundversorgung ist so auszugestalten, dass in den Wintermonaten keine künstlichen Preisausschläge erzeugt werden. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Stellungnahme von BKW.
- Intelligente Messsysteme sollen nur auf Netzebene 5 und darunter verbindlich vorgeschrieben werden. Im Verteilnetz soll die Installation intelligenter Steuer- und Regelsysteme ausserdem verbindlicher gehandhabt werden. Wir unterstützen diesbezüglich die Forderung der Axpo.
- Bei LEG und ZEV muss eine individuelle Kostenzuordnung möglich sein, damit diese nicht von versteckten Quersubventionen profitieren.

Kernenergiehaftpflichtverordnung KHV

- Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, diese stärkt die Nachvollziehbarkeit und ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des KHG. Wir unterstützen in dieser Sache explizit die Eingaben von Axpo und BKW.

Energieverordnung EnV

- Wir lehnen die neue Meldepflicht für Gasnetzbetreiber in der vorliegenden Fassung ab und unterstützen den Alternativvorschlag unseres Mitglieds VSG.

Energieförderverordnung EnFV

Die Erhöhung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ist aus Sicht der Wirtschaft problematisch. Einerseits ist die Marktentwicklung beim Ausbau von Natur aus volatil. Der Rückgang von rund 30 Prozent, der für das Jahr 2025 geltend gemacht wird, ist vor dem Hintergrund sehr hoher Ausbauzahlen in den Jahren zuvor zu relativieren. Darüber hinaus ist die Entwicklung bereits überholt. Die geopolitische Situation und die Sperrung der Strasse von Hormuz haben im laufenden Jahr bereits wieder zu höherem Interesse an erneuerbaren Energien geführt. Eine Erhöhung der Einmalvergütung käme also zu spät und würde vor allem Mitnahmeeffekte erzeugen und auch die implizite Subvention im Rahmen der heutigen Netztariffsysteme verschlimmern.

Darüber hinaus bleibt das gesamte Fördersystem zu wenig auf die Winterproblematik der Schweiz ausgerichtet. Der gleiche Mitteleinsatz erzielt bei vielen anderen Erzeugungstechnologien oder Anlageentypen einen deutlich höheren Nutzen pro eingesetztem Franken für Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Winterstromproduktion. Auch Energieeffizienzmassnahmen in der Industrie weisen ein deutlich besseres Preis-Leistungsverhältnis auf.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Mindestanteil inländischer erneuerbarer Energie in der Grundversorgung

Die Präzisierung zu den Herkunftsnachweisen in Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV ist zu begrüßen. In Art. 4b StromVV soll zudem neu der Anteil erneuerbarer inländischer Stromproduktion in der Grundversorgung detaillierter festgelegt und ein stufenweiser Anstieg vorgeschrieben werden. Wie im erläuternden Bericht angemerkt wird, bleibt trotzdem ein Risiko der künstlichen Verknappung, resp. Verteuerung von Strom in der Grundversorgung im Winterhalbjahr. Um dies zu verhindern, sollten zusätzliche Vorkehrungen für eine flexible Handhabung des inländischen Produktionsanteils geschaffen werden. In einer angespannten Versorgungslage darf die vorgeschlagene Regulierung nicht zu unnötigen Preisspitzen führen: Die Erfüllung der Mindestanteile aus Schweizer Erneuerbaren sollte jährlich und nicht quartalsweise beurteilt werden, da eine starre Quartalsbetrachtung witterungsbedingte Schwankungen der inländischen erneuerbaren Produktion unnötig verschärft. Eine jährliche Betrachtung erlaubt den Ausgleich zwischen Quartalen mit tieferem und höherem Angebot und reduziert Vollzugsrisiken, Beschaffungsdruck sowie mögliche Mehrkosten in der Grundversorgung. Zudem ist klarzustellen, dass auch Elektrizitätsmengen aus dem Einspeisevergütungssystem (KEV) bei der Erfüllung dieser Mindestanteile angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Produktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über Abgaben mitfinanziert. Daher sollten die Verteilnetzbetreiber diese Mengen für die Erfüllung der Mindestanteile des Standardstromprodukts berücksichtigen können.

Intelligente Messsysteme

Im Hochspannungsnetz (ab 36kV, oberhalb Netzebene 5) soll – wie im Übertragungsnetz – eine Ausnahme vom Einsatz intelligenter Messsysteme gelten, da hierfür derzeit keine zugelassenen Systeme verfügbar sind und die formal als „intelligent“ zertifizierten Geräte eine tiefere Messgenauigkeit aufweisen können als heute im Einsatz befindliche Geräte.

Im Gegensatz zum Übertragungsnetz spielt die intelligente Messung und Steuerung im Verteilnetz bereits heute eine bedeutende Rolle. Besonders für die Bewältigung der wachsenden Volatilität und Dezentralität der Stromproduktion sind intelligente Systeme entscheidend. Für einen systemdienlichen Einsatz sind zwei Voraussetzungen wichtig, erstens eine bessere Möglichkeit zur gezielten Abregelung von Anlagen (Art. 19c StromVV) und zweitens eine gezielte Ausnahme von der Zustimmungspflicht für den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme (Art. 19d^{bis}). Für Smartmeter-basierte Lösungen fehlt eine klare Umsetzungsperspektive, weil der Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme (z.B. integrierter Lasttrennschalter/„Breaker“) nach heutiger Praxis als unzulässig gilt, sofern keine schriftliche Kundeneinwilligung vorliegt. Daraus resultiert ein Regelungs-Vakuum: Das mildere Mittel ist technisch verfügbar, kann aber

ohne explizite Zustimmung nicht wirksam eingesetzt werden; die harte Massnahme (Vor-Ort-Abschaltung) bleibt rechtlich möglich, ist aber aus Gründen der Sicherheit sozial und administrativ problematisch.

LEG / ZEV

Bei der Festlegung der anrechenbaren Netzkosten sollte das Verursacherprinzip im Vordergrund stehen, auch bei ZEV und LEG. Diese verursachen spezifische Kosten, die nicht auf andere Kunden abgewälzt werden sollten. Art. 12a StromVV ist in diese Richtung zu präzisieren. Ansonsten wird einer Quersubvention über die allgemeinen Netzgebühren Vorschub geleistet.

Kernenergiehaftungsverordnung KHV

Die vorgeschlagenen Anpassungen sowie das neue Bemessungsmodell sind so ausgestaltet, dass einerseits die Berechnungen der Bundesprämien nachvollziehbar sind und vergangene Fehler damit künftig vermieden werden können. Andererseits kann mit dem neuen Modell auch auf bereits in der Praxis bestehende Situationen (u.a. das sich in Stilllegung befindende brennstofffreie Kernkraftwerk Mühleberg) oder zukünftige Ereignisse, wie die geplante Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau 2032/33 Bezug genommen werden. Mit diesem praxisnahen Ansatz und einer stabilen Berechnungsgrundlage anhand von einer Vielzahl an Varianten und Szenarien ist die Robustheit des Modells sichergestellt und auch für weitere Anpassungen gut gerüstet. Das wichtige Kriterium eines klaren, nachvollziehbaren und risikobasierten Ansatzes bei den Berechnungen ist ebenfalls erfüllt. Zugleich wird mit der raschen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auch die Rechtssicherheit und Transparenz erhöht.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen schlagen wir zudem die Ergänzung der KHV mit einem Artikel vor, der die Entlassung von Kernanlagen aus dem Geltungsbereich der Kernenergiehaftpflicht regelt. Das Pariser Übereinkommen (PÜ) ist die rechtliche Grundlage des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) (vgl. u.a. Art. 8 Abs. 1 KHG). Gestützt auf Art. 1 b) des PÜ hat der Direktionsausschuss Kriterien definiert, die Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial von der Anwendung des Übereinkommens und somit von der Kernenergiehaftpflicht ausschliesst. Dies beinhaltet ein Dosiskriterium (1 mSv) sowie Kriterien bezüglich Aktivitätsinventar. Aufgrund der rechtlichen Systematik müsste diese Regelung auch in der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Energieverordnung EnV

Die neu vorgesehene Meldepflicht für Gasnetzbetreiber (Art. 6 Abs. 2 EnV) erachten wir nicht als zielführend. Die Netzbetreiber können nur die physisch eingespeisten Mengen melden. Abweichungen zu den Meldungen der Anlagenbetreiber können bspw. entstehen, wenn nicht die gesamte eingespeiste Menge als erneuerbar angerechnet werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass für einen erheblichen Teil der Anlagen die jährlichen Meldungen der Netzbetreiber nicht mit den Meldungen der Anlagenbetreiber vergleichbar sind. Aufgrund dieser Umsetzungsschwierigkeit unterstützen wir den Alternativvorschlag unseres Mitglieds VSG, dass die gemeldeten Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Dies müsste allerdings aus den oben dargelegten Gründen anderweitig geschehen. Beispielsweise könnte Pronovo von den Anlagenbetreibern zusätzlich zur Energiemenge auch den Zählerstand erfragen. Somit könnte die Datenqualität über die Zähler-Daten durch Pronovo sichergestellt werden.

Seite 4

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2027: Stellungnahme economiesuisse

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Gerne stehen wir bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik, Mitglied der
Geschäftsleitung

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung